

VI. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen 2 Revisorinnen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist zulässig.
Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VII. Auflösung

- a) Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- b) Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen wird auf fünf Jahre fest belassen. Sollte nach dieser Zeit kein neuer Verein gegründet werden, so werden Gewinn- und Kapital einer anderen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, welche steuerbefreit sind, zugewendet.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 12 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die alten Statuten vom 13.03.1992. Sie können auf vorhergehende Ankündigung hin mit absolutem Mehr durch die Generalversammlung abgeändert werden.
Die Statuten treten mit der Annahme des absoluten Mehrs durch die Generalversammlung vom 28.01.16 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Die Präsidentin:

J. Grossmann

Die Aktuarin:

IPHOLLER

Schleinikon, 21.07.2016

Statuten



Gemeinnütziger Frauenverein Schleinikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Schleinikon“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB .

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen, insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Die Vereinstätigkeiten umfasst auch die gemeinsame Arbeit im sozialen Bereich.

- a) An Wohltätigkeitsveranstaltungen mitzuwirken und diese nach Möglichkeit zu unterstützen.
- b) Den Schulkindern der hiesigen Schule eine Weihnachtsgabe zu schenken.
- c) Die Betreuung von Gemeinde- oder Vereinsmitgliedern beispielsweise durch Besuche, Gratulationen, Seniorenweihnacht, Seniorenreise und Nachmittagsveranstaltungen,

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Mitgliederbeitrag

- a) Die Mitgliedschaft steht jeder Frau ab 18 Jahren offen, die sich für die Aufgaben des Frauenvereins interessiert.
- b) Mit dem Erreichen des 80. Altersjahres wird man Freimitglied.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
- d) Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

III. Vereinsorgane/Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie behandelt vor Allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Einladung und der Traktandenliste sowie dem Protokoll spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Als Entschuldigung gelten: Krankheit in der Familie, Ferienabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie zum Beispiel Familienanlässe usw.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle (Revisionsstelle) dies verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5.

Art. 7 Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Stichentscheid der Vorsitzenden ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle (Revisionsstelle);
- b) Abnahme und Genehmigung:
 - des Protokolls
 - des Jahresberichtes der Präsidentin
 - der Jahresrechnung des Vereins
 - des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind. In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählen die Mitglieder den Vorstand, bestehend aus: der Präsidentin, der Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin sowie einer Beisitzerin.

Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor einer Generalversammlung bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

IV: Finanzen und Rechnungswesen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen von Gönnern
- c) Ertrag aus organisierten Anlässen
- d) Freiwillige Beiträge von Privaten und Behörden
- e) Der Vorstand kann über einen Beitrag von Fr. 4000.- pro Rechnungsjahr entscheiden, ohne die Versammlung anzufragen.
- f) Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember des Jahres.

V. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind;
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung;